ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie, an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/221/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 12. Mai 1966 und das Fernschreiben vom 9. Februar 1967, mit denen die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1968 die Gewährung eines Zollkontingents von 2 300 Tonnen Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.02 A I c 2 des Gemeinsamen Zolltarifs — die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist —, zum Zollsatz von 7 v. H. beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat gesalzenen Seelachs vor dem 1. Januar 1962 zum Zollsatz von 7 v. H. eingeführt, während der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs hierfür 15 v. H. beträgt.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1961	1962	1963	1964/65 (1. 4. bis 31. 3.)	1965/66 (1. 4. bis 31. 3.)	1966/67 (3 Quartale 1. 4. bis 31. 12.)
Gesamteinfuhren	1 420	1 733	1 207	1 409	2 000	1 887
— davon aus EWG-Ländern	—	—	—	—	—	—
— davon aus dritten Ländern	1 420	1 733	1 207	1 409	2 000	1 887
Ausfuhren (1)			194	1 047	817	
Anlandungen der deutschen Fangflotte an frischem Seelachs	38 626	32 594	24 228	1964 27 904	1965 28 222	1966
davon in der Größenklasse I			6 682	8 659	6 575	7 000 (geschätzt)

(1) Diese Ausfuhren nach der BLWU betreffen andere Größenklassen und Qualitäten.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Seelachs verarbeitenden Konservenindustrien sicherzustellen und den Verbrauch dieser Konserven, die ein Volksnahrungsmittel sind, zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten; er möchte daher eine Erhöhung des Zollsatzes seines eigenen Zolltarifs vermeiden. Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrien

des antragstellenden Mitgliedstaats die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, weil diese Zubereitungen (Halbkonserven) und Konserven im wesentlichen in der Bundesrepublik Deutschland selbst verbraucht werden, während die Konservenindustrien der anderen Mitgliedstaaten im allgemeinen Fischkonserven anderer Arten herstellen.

Um eine rationelle Entwicklung des Fischfangs in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß berücksichtigt werden, daß die Französische Republik, die praktisch als einziger Mitgliedstaat für Lieferungen in Frage kommt, ihre Anlandungen von frischem oder gekühltem Seelachs in den letzten drei Jahren nahezu verdoppelt und erklärt hat in der Lage zu sein, dem antragstellenden Mitgliedstaat eine Menge von 600 Tonnen gesalzenem Seelachs liefern zu können.

Dennoch zeigt diese Lage, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat bei Seelachs Nachteile entstehen, die für die genannte Kontingentszeitdauer eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist zu berücksichtigen, daß in nächster Zeit durchaus die Möglichkeit einer Teilversorgung des antragstellenden Mitgliedstaats auf dem französischen Markt besteht. Die statistischen Angaben lassen im übrigen einen erheblichen Anstieg der deutschen Einfuhren von gesalzenem Seelachs aus dritten Ländern sowie einen erhöhten Bedarf der Konservenindustrien seit 1963 erkennen. Mit Rücksicht auf diesen Anstieg erschien eine Kontingentsmenge von 2 300 Tonnen für 1967/1968 durchaus angemessen, wenn nicht die Liefermöglichkeiten an gesalzenem Seelachs von seiten der Französischen Republik zu berücksichtigen wären. Es empfiehlt sich daher, die Kontingentsmenge auf 1700 Tonnen zu begrenzen, so daß für Lieferungen aus den übrigen Mitgliedstaaten ein angemessener Spielraum gegeben ist und die deutschen Verarbeiter angeregt werden, sich auf die von den übrigen Mitgliedstaaten angebotenen Fische umzustellen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes sind die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Stand der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen in Kürze vollendet sein soll. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, daß der antragstellende Mitgliedstaat eine Angleichung von 30 v. H. der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs durchführt. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage wird der Kontingentszollsatz daher auf 9,4 v. H. festgesetzt.

Um besonders der Besorgnis, mit der die Bundesrepublik Deutschland ihren Antrag begründete sowie den neuen Liefermöglichkeiten der anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es zweckmäßig, wenn diesen der Zugang zum deutschen Markt dadurch erleichtert wird, daß die Bundesrepublik Deutschland die auf ihre Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten angewandten Zollsätze aussetzt. Daher ist es angezeigt, dieses Zollkontingent nur unter der Auflage zu gewähren, daß die Bundesrepublik Deutschland den Einfuhren dieser Ware aus den übrigen Mitgliedstaaten Zollfreiheit gewährt.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Waren hervorrufen könnte.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verarbeiter des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet ein Zollkontingent für Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.02 A I c 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, in Höhe von 1 700 Tonnen zum Zollsatz von 9,4 v. H. gewährt.

Dieses Zollkontingent darf jedoch nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bun-

desrepublik Deutschland für gesalzenen Seelachs, der mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird, Zollfreiheit gewährt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. April 1967 bis 31. März 1968.

Brüssel, den 22. März 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1967

über die Festsetzung der mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, die der Berechnung des gemäß Artikel 10 des Vertrages eingeführten anteiligen Zolls zugrunde zu legen sind

(67/222/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, für die im herstellenden Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind (1),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 über die Festsetzung der mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, die der Berechnung des gemäß Artikel 10 des Vertrages eingeführten anteiligen Zolls zugrunde zu legen sind (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung vom 14. Oktober 1963 sind die mittleren Abschöpfungen für jedes Vierteljahr eines Kalenderjahres festzusetzen. Die Voraussetzungen, die beim Erlaß der Entscheidung vom 21. Dezember 1964 gegeben waren, haben sich nicht geändert. Daher sind die mittleren Abschöpfungen für den Zeitraum vom 1. April 1967 bis zum 30. Juni 1967 gemäß den in dieser Entscheidung festgelegten Kriterien zu bestimmen. Folglich brauchen nur die Anlagen abgeändert zu werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlagen zu dieser Entscheidung treten an die Stelle der Anlagen zur Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 über die Festsetzung der mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, die der Berechnung des gemäß Artikel 10 des Vertrages eingeführten anteiligen Zolls zugrunde zu legen sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

(1) ABl. Nr. 172 vom 28. 11. 1963, S. 2782/63.
(2) ABl. Nr. 7 vom 22. 1. 1965, S. 57/65.